

Mit E-Mail vom 26. November 2018 teilt der Rhein-Sieg-Kreis –Amt für Umwelt- und Naturschutz- der Verwaltung mit, dass die Bezirksregierung als Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises eine Änderung in der schon den Kommunen vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgegeben hat.

Die vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner letzten Sitzung vom 28. November 2018 einstimmig beschlossene Fassung muss laut Bezirksregierung in § 1 Abs. 4 neu formuliert werden. Daran, dass der Rhein-Sieg-Kreis die Vollstreckung durchführt, ändert sich hierdurch nichts.

Nach Auffassung der Bezirksregierung ist die von ihr vorgenommene Änderung nicht als rein redaktionell zu bewerten und daher nicht durch Ziffer 2 des Beschlussvorschlages abgedeckt. Es ist daher notwendig, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der neuen Fassung zu beschließen (s. Anlage).

Erläuterungen

Der Rhein-Sieg-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden setzen die organisatorische Neuordnung der Abfallsammlung und -beförderung im Kreisgebiet durch Verlagerung der Zuständigkeiten im Wege einer interkommunalen Kooperation zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Kommunen unter Einbeziehung der RSAG AöR weiter fort.

Die im Jahr 1996 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Städte und Gemeinden mit dem Kreis, mit dem sie ihre Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen haben, wurde durch die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab dem Jahr 2014 durch die Ermächtigung erweitert, diese Rechte insbesondere auf die RSAG AöR weiter zu übertragen.

Von der Weiterübertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom Rhein-Sieg-Kreis auf die RSAG AöR blieben alle Angelegenheiten der Abfallgebühren – also der Erlass einer Gebührensatzung und die Erhebung der Abfallgebühren selbst – zunächst unberührt.

Der Rhein-Sieg-Kreis will nunmehr in einem zweiten Schritt der RSAG AöR die Satzungs- und Gebührenhoheit für die ihr übertragenen Aufgaben der Abfallentsorgung übertragen und der Anstalt damit das Recht einräumen, die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung durch eine eigene Abfallsatzung zu regeln und die Abfallgebühren selbst durch Gebührensatzung und Gebührenbescheid geltend zu mache.

Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Geldforderungen für die auf die RSAG AöR übertragenen Aufgaben liegt die Vollstreckungsbefugnis gemäß § 2 i.V.m. § 4 Nr. 1 VO VwVG NRW bei den Gemeinden. Die Gemeinden übertragen die auf sie entfallende Vollstreckungsbefugnis sowie den Anspruch auf Erhebung des Kostenbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 VO VwVG NRW auf den Rhein-Sieg-Kreis. Die Vollstreckung durch den Rhein-Sieg-Kreis entspricht der bisherigen Praxis.

Zur Umsetzung der v. g. Punkte ist eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erforderlich, die mit der nun im Entwurf vorliegenden Fassung abgeschlossen werden soll.